

30. März 2011

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

zum

**Entwurf einer Empfehlung
„Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit
Behinderungen in Schulen (Stand: 03.12.2010)“**

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 135 000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für das Recht auf Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein. Sie verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind. Die Lebenshilfe-Vereinigungen auf örtlicher Ebene sind z. T. selbst Träger von Schulen.

Die Kultusministerkonferenz will mit der Vorlage des Empfehlungsentwurfs die Grundlagen für eine Umsetzung des Art. 24 „Bildung“ des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) schaffen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält eine Neuausrichtung der Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Förderbedarf für dringend geboten.

II. Gesamtschätzung

Nach Prüfung des vorliegenden Empfehlungsentwurfs geben wir folgende Gesamtschätzung ab:

1. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt grundsätzlich die Herausgabe einer Empfehlung zur inklusiven Bildung durch die Kultusministerkonferenz.
2. Die Vorgaben der UN-Konvention werden nicht konsequent umgesetzt. Das Recht auf freien Zugang zu einem inklusiven Bildungswesen ohne Diskriminierung wird nur als etwas grundsätzlich Anzustrebendes bezeichnet und damit in seinen Folgen und Ansprüchen nicht zwingend eingeführt. Damit ist das Wunsch- und Wahlrecht von Kindern mit geistiger Behinderung und ihren Eltern eingeschränkt.
3. Weitere Vorgaben der UN-Konvention mit den Zielen „Bewusstseinsbildung“ (Art. 8) und Beteiligung von Kinder mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten (Art 7 Abs. 3) werden nicht beachtet.
4. Die bisherigen Empfehlungen werden nur weiterentwickelt in Richtung einer Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts. Eine grundlegend neue Ausrichtung des Schulsystems und der allgemeinen Schulen findet allenfalls ansatzweise statt. Die zukünftige Rolle der Sonderschulen wird nur vage beschrieben.
5. Eine Veränderung der gesamten Pädagogik in Bezug auf Inklusion wird nicht angestrebt. Dieses bleibt nur der Sonderpädagogik vorbehalten.
6. Die in den Schlussbestimmungen aufgelisteten Empfehlungen zu den einzelnen Schwerpunkten dürfen nicht automatisch weiter gelten sondern bedürfen der Überarbeitung oder müssen außer Kraft gesetzt werden.

III. Zusammenfassung

Der vorliegende Empfehlungsentwurf wird in seinem Anliegen, die Verpflichtungen aus der UN-BRK umzusetzen, begrüßt. Er wird aber den von der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegeben Zielen nicht gerecht und sollte grundlegend überarbeitet werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates, an der wir auch mitgewirkt haben.

Wir bitten darum, die vorgenannten Erwägungen im weiteren Verlauf dieses Verfahrens zu berücksichtigen.